



Entscheid

**Nr. 54 453 vom 17. Januar 2011
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

- 1. die Gemeinde Büllingen, vertreten durch ihren Bürgermeister.**
- 2. den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik.**

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 17. Mai 2010 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I bis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Repliksschriftsatz und die Verwaltungsakte der zweiten beklagten Partei.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 30. September 2010, in dem die Sitzung am 27. Oktober 2010 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts K. HENDRICKX, der loco Rechtsanwalt E. HEYEN für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts C. DECORDIER, der loco Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die zweite beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 15. Dezember 2009 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) als Lohnempfänger oder Arbeitssuchender ein.

1.2 Am 16. März 2010 trifft der Beauftragte des Bürgermeisters einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am selben Tag zur Kenntnis gebracht wird.

1.3 Am 15. April 2010 wird der antragstellenden Partei der Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zur Kenntnis gebracht. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 51 §2/ 51 §3 Absatz 3/ 52 §3/ 52 §4 Absatz 5 (1) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung/Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (1),

beantragt am , 15.12.2009 (Datum)

von (...),

verweigert.

Der Betreffende wird angewiesen, binnen .30.. Tagen das Staatsgebiet zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES (2)

q Der Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:

Es wurden Bewerbungsschreiben beigelegt, welche nicht Auskunft über eine reelle Chance auf Anstellung als Arbeitnehmer geben

(...)“

2. Bezüglich des Verfahrens

2.1.1 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen fragt die zweite beklagte Partei, aus dem Verfahren entlassen zu werden, weil sie nicht die Autorin des angefochtenen Beschlusses sei und beim Treffen des angefochtenen Beschlusses keine einzige Rolle gespielt habe. Sie führt an, dass die Gemeinde Büllingen den Aufenthaltsantrag empfangen habe, ohne ihr dies mitzuteilen und danach festgestellt habe, dass die erforderlichen Bedingungen zur Zuerkennung des Aufenthaltsrechtes nicht erreicht würden und folglich auf der Verweigerung des Aufenthaltes entschieden habe. Sie gibt an, dass die Gemeinde die Zuständigkeit, die ihr unmittelbar durch die anwendbaren Vorschriften erteilt worden ist, ausgeübt habe, dass die *“enige opdrachten, gestuurd naar een gemeente in dit dossier”* die Ehegatte der antragstellenden Partei und nicht die antragstellende Partei selbst betreffen und verweist auf Artikel 45, § 3 (alt) des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: der Ausländererlass).

2.1.2 Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass die in vorliegender Sache relevanten Zuständigkeiten der ersten beklagten Partei, nämlich der Gemeinde, und der zweiten beklagten Partei, nämlich des Beauftragten des Staatssekretärs, nicht aus dem Artikel 45 des Ausländererlasses, von dem die zweite beklagte Partei übrigens selbst angibt, dass es einen alten Artikel betrifft, fließen, sondern aus dem Artikel 51 des Ausländererlasses.

Oben genannter Artikel 51 des Ausländererlasses lautet wie folgt:

„§ 1. Die Gemeinde kann das Aufenthaltsrecht zuerkennen in den Fällen die erwähnt sind in: (...)

§ 2. Hat ein Unionsbürger nach drei Monaten alle in Artikel 50 erwähnten Nachweise nicht vorgelegt, lehnt die Gemeindeverwaltung den Antrag anhand einer Anlage 20 ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ab und informiert den Unionsbürger, dass er über eine zusätzliche Frist von einem Monat verfügt, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Wenn die erforderlichen Dokumente nach dieser zusätzlichen Frist noch immer nicht vorgelegt worden sind, stellt die Gemeindeverwaltung gemäß dem Muster in Anlage 20 eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus.

§ 3. In Fällen, die nicht in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt sind, wird der Beschluss vom Beauftragten des Ministers binnen fünf Monaten ab Einreichung des Antrags gefasst.

(...)

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht nicht zuerkennt, wird dieser Beschluss dem Unionsbürger durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 20 entspricht und gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält.

§ 4. (...)“

In Ausführung des Artikels 51, § 2 des Ausländererlasses hat der Beauftragte des Bürgermeisters am 16. März 2010 einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) getroffen, in dem festgestellt wird, dass die antragstellende Partei nicht alle ersuchten Dokumente vorgelegt hat und ihr eine zusätzliche Frist von einem Monat gegeben wird, um dies zu tun.

Was den angefochtenen Beschluss betrifft, geht aus der Verwaltungsakte Folgendes hervor.

Am 12. März 2010 hat die Gemeinde Büllingen, im Gegensatz zu dem, was die zweite beklagte Partei behauptet, sehr wohl dem Beauftragten des Staatssekretärs den Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) der antragstellenden Partei übermittelt. Am 16. März 2010 übermittelt sie den oben genannten Anlage 20, zusammen mit Bewerbungsschreiben und negativen Antworten, und am 17. März 2010 eine Bescheinigung, dass die antragstellende Partei sich bei einer Krankenkasse angemeldet hat und die Eintragungsbescheinigung als Arbeitsuchender. Nachfolgend teilt die zweite beklagte Partei am 14. April 2010 der ersten beklagten Partei mit, dass der antragstellenden Partei eine Anlage 20 mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abgegeben werden muss, was die erste beklagte Partei am 15. April 2010 macht.

Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die erste beklagte Partei also auf Weisung der zweiten beklagten Partei zur Zustellung des angefochtenen Beschlusses übergegangen ist und die zweite beklagte Partei deshalb sehr wohl die Autörin des angefochtenen Beschlusses ist. Dies geht zudem aus der Notifizierungsurkunde hervor, die die zweite beklagte Partei selbst zu ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen fügt, und in der ausdrücklich besagt wird, dass „(...) auf Antrag des Ministers für Migration und Ausländerstreitsachen oder seines Beauftragten (...)“ der Aufenthalt der antragstellenden Partei verweigert wird. Außerdem würde die erste beklagte Partei ihre Zuständigkeit, bestimmt in Artikel 51, §§ 1 und 2 des Ausländererlasses, überschreiten, wäre sie, nachdem die antragstellende Partei innerhalb der zusätzlichen Frist von einem Monat die erforderlichen Dokumente vorgelegt hatte, doch zum Treffen eines Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen übergegangen, wenn nur der Beauftragte des Staatssekretärs, aufgrund Artikel 51, § 3 des Ausländererlasses, hierfür zuständig ist.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten wird der Antrag der zweiten beklagten Partei, um aus dem Verfahren erlassen zu werden, abgelehnt.

2.2 Unter Berücksichtigung des unter Punkt 2.1.2 Erwähnten wird die erste beklagte Partei von Amts wegen aus dem Verfahren erlassen, da sich nicht die Autörin des angefochtenen Beschlusses ist, aber nur für die Notifizierung dessen eingestanden hat.

2.3 Gemäß Artikel 39/81, zweiter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Der Rat stellt fest, dass die erste beklagte Partei keine Verwaltungsakte und keinen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht hat. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie aus dem Verfahren erlassen worden ist, braucht der Rat, hierauf nicht weiter einzugehen.

3. Untersuchung der Klage

3.1.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen die Artikel 9 und 62 des Ausländergesetzes und die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, an.

Zur Untermauerung des ersten Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner seine Entscheidung vom 15.04.2010 kaum bzw. sehr bedürftig begründet, weil gar nicht erklärt wird, weshalb der Antragsteller, Herr E. W., als ausgebildeter Kraftfahrzeugmechaniker und Mechatroniker (siehe Lebenslauf — Unterlage 5) nicht die Möglichkeit hat, bei einem der potentiellen Arbeitsgeber, wo er sich beworben hat, eingestellt zu werden.

Der Antragsgegner erklärt keineswegs, weshalb die hinterlegten Bewerbungsschreiben (40 an der Zahl!) nicht dementsprechend ausreichend begründet sind bzw. derart aufgesetzt wurden, dass der Antragsteller nicht die Möglichkeit hätte eingestellt zu werden.

Der Antragsgegner hätte zumindest erklären müssen, in wie weit die hinterlegten 40 Bewerbungsschreiben keinerlei Auskunft über eine reelle Chance auf Anstellung als Arbeitnehmer des Herrn W. geben.

Aus den hinterlegten Bewerbungsschreiben geht eindeutig hervor, dass Herr W. jegliche Chance genutzt hat, um sich gerade bei den Betrieben, das heißt potentiellen Arbeitgebern zu bewerben, die eine Stelle ausgeschrieben hatten, deren Stellenausschreibung mit der Qualifikation des Antragstellers übereinstimmte (siehe zum Beispiel die Bewerbung des Herrn W. vom 18.12.2009 als Mechatroniker und Elektromechaniker bei der Firma S. in Hellenthal oder die Bewerbung des Herrn W. als Industriemechaniker/Betriebstechnik/Betriebsschlosser bei dem Unternehmen T. BS in Trier).

Außerdem hinterlegte Herr W. die Bescheinigung, dass er sich bei insgesamt drei Interim Gesellschaften eingetragen hat (siehe A. in 4700 Eupen, t. Interim in 4780 Sankt Vith und I. Interim in 4700 Eupen), sodass der Antragsteller beweist, dass er seit dem 15.12.2009 nichts unterlassen hat, um als Arbeitnehmer einer Arbeitsstelle nachzugehen.

Der Antragsteller belegt ebenfalls, dass er seine Bewerbungen nicht nur ins nahe Grenzland (siehe u.a. Trier, Troisdorf, Aachen, Manderfeld, Hellenthal) sondern auch bereit ist, bis zu 800km Anfahrt in Kauf zu nehmen, um eventuell eine Arbeit in Hannover bzw. im Raum Bayern anzunehmen, wobei er dann die Möglichkeit hat, während der Woche dort zu verbleiben, um dann das Wochenende mit seiner Familie in Wirtzfeld zu verbringen.

Der Antragsteller beweist ebenfalls seinen Arbeitswillen, insofern er sich bei Unternehmen bzw. Organisationen beworben hat, wofür er überqualifiziert ist (siehe z.B. Bewerbung im Empfangszentrum für Asylbewerber in Eupen vom 02.03.2010 — Bewerbung als LKW-Fahrer bis 7,5 Tonnen bei der Private Arbeitsvermittler — Bewerbung vom 19.02.2010).

Der Antragsgegner hat somit keineswegs korrekt bzw. ausführlich geprüft, ob und welche Schritte Herr W. seit dem 15.12.2009 bis Ende März 2010 unternommen hat, um zu beweisen, dass er die Möglichkeit hat, als Arbeitnehmer eingestellt zu werden.

Im vorliegenden Fall liegt nur eine summarische Motivation liegt, sodass der eindeutig sowohl Art. 62 des Gesetzes vom 15.12.1980 als auch die Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 missachtet hat.

Eine genauere Überprüfung der Bewerbungsunterlagen hätte beim Ausländeramt zu dem Schluss führen müssen, dass der Antragsteller sehr wohl alles unternommen hat, um seine Einstellungsmöglichkeiten als Arbeitnehmer zu beweisen.“

In ihrem Replikenschriftsatz wiederholt sie den in ihrem Antrag Erwähnten, legt jedoch zusätzlich Folgendes dar:

„Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner seine Entscheidung vom 15.04.2010 kaum bzw. sehr bedürftig begründet, weil gar nicht erklärt wird, weshalb der Antragsteller, Herr E. W., als ausgebildeter Kraftfahrzeugmechaniker und Mechatroniker (siehe Lebenslauf — Unterlage 5) nicht die Möglichkeit hat, bei einem der potentiellen Arbeitsgeber, wo er sich beworben hat, eingestellt zu werden.

(...)

Der Antragsgegner hat somit keineswegs korrekt bzw. ausführlich geprüft, ob und welche Schritte Herr W. seit dem 15.12.2009 bis Ende März 2010 unternommen hat, um zu beweisen, dass er die Möglichkeit hat, als Arbeitnehmer eingestellt zu werden.

Entgegen der Argumentation der Gegenseite gilt es hier nicht, die eigene Begründung nochmals zu begründen (“de overhijd is niet gehouden de motieven van haar motieven toe te lichten” siehe Seite 4, note d’observations).

Gemäß den Bestimmungen des Artikel 50 § 2 3. des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981 hat der Arbeitssuchende die Pflicht, folgende Dokumente zu hinterlegen:

- a) eine Eintragung beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung oder eine Kopie von Bewerbungsschreiben*
- b) einen Nachweis, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betreffenden, insbesondere der Diplome, die er erhalten, der eventuell besuchten oder vorgesehenen Berufsausbildungen und der Dauer der Arbeitslosigkeit, eine begründete Aussicht eingestellt zu werden besteht.*

Aus den hinterlegten Bewerbungsunterlagen und einigen Rückmeldungen von potentiellen Arbeitgebern geht sehr wohl hervor, dass der Antragsteller den Nachweis erbringt, eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden, wenn ggf. seiner Qualifikation entsprechend, eine Arbeitsstelle frei wird. Diesbezüglich erklärte u.a. das Unternehmen C. C.: “Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Bewerbung für die ausgeschriebene Stelle nicht in die engere Wahl ziehen werden. Ihre Qualifikationen entsprechen leider nicht unserem Anforderungsprofil. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, behalten wir Sie im Bewerberpool und würden bei einer der Qualifikationen entsprechenden Stelle auf Sie zukommen...”

Auch wenn der Antragsteller betreffend seiner Bewerbungen nicht immer eine schriftliche Antwort erhielt, so wurde ihm des Öfteren mündlich mitgeteilt, dass aufgrund der noch bestehenden Wirtschaftskrise zur Zeit ein Einstellungstop bestehen würde, wobei seine Bewerbung doch weiterhin in Betracht gezogen würde, sollte es zu Neueinstellungen in dem jeweiligen Betrieb kommen.

Es liegt somit auf der Hand, dass im vorliegenden Fall liegt nur eine summarische Motivation seitens des Antraggegners gemacht wurde (die in texto auf jedwelchen andern Fall überschrieben hätte werden können), sodass eindeutig sowohl Art. 62 des Gesetzes vom 15.12.1980 als auch die Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 missachtet wurde.“

3.1.2 Dort, wo die antragstellende Partei den Verstoß gegen Artikel 9 des Ausländergesetzes anführt, stellt der Rat fest, dass sie versäumt, anzugeben, in welcher Art und Weise der angefochtene Beschluss gegen diesen Artikel verstößt. In diesem Maße ist der erste Grund deshalb unzulässig. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291).

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 62 des Ausländergesetzes und die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, weist der Rat darauf hin, dass die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und im Artikel 62 festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass

besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Verweigerung des Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, beschlossen wird.

Im angefochtenen Beschluss wird angegeben, dass er in Ausführung von „*Artikel 51 §2/ 51 §3 Absatz 3/ 52 §3/ 52 §4 Absatz 5*“ des Ausländererlasses getroffen ist und in der Begründung wird verwiesen auf die Tatsache, dass die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen, nicht erfüllt sind, dass Bewerbungsschreiben beigelegt wurden, welche nicht Auskunft über eine reelle Chance auf Anstellung als Arbeitnehmer geben.

Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass außerdem aus dem Antrag hervorgeht, dass die antragstellende Partei sowohl die juristische als faktische Begründung des angefochtenen Beschlusses kennt, selbst wenn der angefochtene Beschluss, was die juristische Grundlage angeht, nicht spezifisch angibt, auf welche der erwähnten Artikel des Ausländererlasses er gestützt ist, aber wobei angemerkt werden kann, dass die antragstellende Partei in ihrem Replikenschriftsatz selbst ausdrücklich angibt, dass nur Artikel 51, § 3 des Ausländererlasses anwendbar ist, sodass sie nicht behaupten kann, die juristische Grundlage nicht zu kennen. Der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht ist im vorliegenden Fall also erreicht, sodass die antragstellende Partei infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, sodass der erste Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung bezüglich des Verweigerns oder nicht des Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Das Hauptmotiv des angefochtenen Beschlusses besteht darin, dass die antragstellende Partei nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag an, dass der Beauftragte des Staatssekretärs zumindest erklären hätte müssen, in wie weit die hinterlegten 40 Bewerbungsschreiben keinerlei Auskunft über eine reelle Chance auf Anstellung als Arbeitnehmer geben. Sie legt folgend dar, dass aus den Briefen

eindeutig hervorgehe, dass sie jegliche Chance genutzt hat, um sich bei Betrieben zu bewerben, deren Stellenausschreibung mit ihrer Qualifikation übereinstimmte, dass sie sich außerdem bei drei Interim Gesellschaften eingetragen habe, dass sie sich nicht nur ins nahe Grenzland bewerbe, sondern auch bis zu 800 Kilometer weit und dass sie ihren Arbeitswillen ebenfalls beweise, insofern sie sich bei Unternehmen und Organisationen beworben habe, wofür sie überqualifiziert ist. Sie führt an, dass der Beauftragte des Staatssekretärs keineswegs korrekt und ausführlich geprüft habe, ob und welche Schritte sie seit dem 15. Dezember 2009 bis Ende März 2010 unternommen hat, um zu beweisen, dass sie die Möglichkeit hat, als Arbeitnehmer eingestellt zu werden, und dass im vorliegenden Fall nur eine summarische Motivation vorliege, zu dem sie in ihrem Replikschritsatz noch zufügt, dass diese auf jedwelchen andern Fall überschrieben hätte werden können.

Der Rat betont nochmals, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses nicht angeben muss, dass sie also nicht „weiter“ begründen, und somit für jede Grundlage in ihrem Beschluss nicht das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss. In ihrem Replikschritsatz behauptet die antragstellende Partei zwar, dass dies, im Gegensatz zu dem, was die zweite beklagte Partei vorbringt, hier nicht gilt, aber sie versäumt, darzulegen, weshalb sie dieser Meinung ist.

Die antragstellende Partei weist ferner hin auf Artikel 50, § 2, 3. des Ausländererlasses und gibt an, dass aus den hintergelegten Bewerbungsunterlagen und Rückmeldungen von potentiellen Arbeitgebern sehr wohl hervorgehe, dass sie den Nachweis erbringt, eine begründete Aussicht auf Einstellung zu haben, wenn gegebenenfalls ihrer Qualifikation entsprechend, eine Arbeitsstelle frei wird.

Der Rat weist darauf hin, dass Artikel 50, § 2, 3. des Ausländererlasses lautet wie folgt:

„Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung muss der Unionsbürger je nach Fall folgende Dokumente vorlegen:

(...)

3. für Arbeitssuchende:

a) eine Eintragung beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung oder eine Kopie von Bewerbungsschreiben und

b) einen Nachweis, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen, insbesondere der Diplome, die er erhalten hat, der eventuell besuchten oder vorgesehenen Berufsausbildungen und der Dauer der Arbeitslosigkeit, eine begründete Aussicht eingestellt zu werden besteht.“

Der Beauftragte des Staatssekretärs hat im angefochtenen Beschluss beschlossen, dass die antragstellende Partei nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen, da die beigelegten Bewerbungsschreiben nicht Auskunft über eine reelle Chance auf Anstellung als Arbeitnehmer geben, während oben genannter Artikel 50, § 2, 3. dies erfordert. Diese Feststellung genügt, um der angefochtene Beschluss zu tragen. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei der Meinung ist, dass die Bewerbungsschreiben wohl doch eine reelle Chance auf Anstellung zeigen, ändert die vom Beauftragten des Staatssekretärs gemachte Feststellung nicht und mit ihrer Darlegung weist sie nicht nach, dass der angefochtene Beschluss in offenkundig unvernünftiger Weise getroffen ist. Die antragstellende Partei zeigt also zwar eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, doch die Prüfung dieser anderen Beurteilung fordert den Rat zu einer Opportunitätsprüfung auf, was, wie oben bereits erwähnt, nicht zu seiner Befugnis gehört.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei in ihrem ersten Grund keineswegs plausibel, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu den von ihm im angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei

mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Staatssekretärs nicht einverstanden ist, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Staatssekretärs hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Staatssekretärs, dass die beigelegten Bewerbungsschreiben nicht Auskunft über eine reelle Chance auf Anstellung als Arbeitnehmer geben, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich keineswegs heraus, dass die Sache nicht auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall um eine stereotype Überprüfung handelt. Die antragstellende Partei macht folglich nicht plausibel, dass gegen Artikel 62 des Ausländergesetzes und die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte verstoßen wurde.

Der erste Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

3.2.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK) und die Artikel 3 en 28 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verabschiedet in New York am 20. November 1989 und gebilligt durch Gesetz vom 25. November 1991 (hiernach: die UN-Kinderrechtskonvention), an.

Zur Untermauerung des zweiten Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sieht vor:

“1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, einer Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer notwendig ist.”

Im vorliegenden Fall muss nochmals betont werden, dass die Ehefrau des Antragstellers, Frau A. W. geborene F., im Besitz einer gültigen Anmeldebescheinigung (E-Karte) ist und dies seit dem 26.11.2009, wobei die vier gemeinsamen Kinder ebenfalls in Wirtzfeld, J. xx, ordnungsgemäß gemeldet sind.

Im vorliegenden Fall würde der Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen für den Antragsteller zur Folge haben, dass er seine Ehefrau mit seinen vier Kindern in Wirtzfeld verlassen müsste, um seine Niederlassung wieder in Deutschland zu beantragen, sodass er dann getrennt von seiner Familie leben müsste, was hier unweigerlich eine Missachtung der Art. 3 und 28 der Kinderrechtskonvention darstellen würde.

Diesbezüglich hat der Europäische Menschenrechtshof bereits mehrmals argumentiert, dass eine Ausweisung u.a. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention missachtet würde, siehe u.a. “La CEDH a déjà jugé dans plusieurs affaires qu ‘une expulsion peut violer l’article 8, CEDH, même en cas d’infractions pénales. Ces décisions sont justifiées par l’existence d’une cellule familiale et par le long séjour sur le territoire de l’Etat d’accueil. Il y a lieu de considérer que ces justifications sont applicables à la requérante qui, de plus, ne s’est rendue coupable d’aucun crime (Mokrani c. France, n° 52206/99; Emre c. Suisse, n° 42034/04 ; Yilmaz c. Allemagne, no 52853/99; Üner c. Pays-Bas [GC], no 46410/99).”

Was Art. 3 der Kinderrechtskonvention betrifft, so verweist der Antragsteller auf einen Beschluss des Gerichts Erster Instanz Brüssel vom 02.11.2004, wo u.a. entschieden wurde: “En combinant l’article 3

avec l'article 28 de la CIDE, il peut être admis que l'intérêt supérieur des enfants est de ne pas voir leur scolarité perturbée, et donc de poursuivre celle-ci en Belgique où ils l'ont commencée... ” (siehe Extrait de site internet des Services droit des jeunes).

Im vorliegenden Fall würde die Familienzelle des Antragstellers aufgelöst, wenn einerseits der Vater ausgewiesen würde und die Mutter dann mit den vier Kindern alleine in Wirtzfeld wohnen bleiben müsste, sodass auch hier die Wahrung des Familienlebens nicht mehr gegeben ist.“

In ihrem Replikschritsatz wiederholt sie den in ihrem Antrag Erwähnten, legt jedoch zusätzlich Folgendes dar:

„Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sieht vor:

(...)

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass: “Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu beachten ist.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind, unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortliche Person den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs und Verwaltungsmaßnahmen.“

Was diese Bestimmung betrifft, so verweist der Antragsteller auf einen Beschluss des Gerichts Erster Instanz von Brüssel, wo unterschieden wird: “entgegen der zitierten Rechtsprechung des Antragsgegner findet Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention sehr wohl eine direkte Anwendung im belgischen Recht, sodass bei jeder Verwaltungsentscheidung schlussendlich ebenfalls das Wohl des bzw. der Kinder vorrangig zu prüfen bleibt.“

Es steht wohl außer Zweifel, dass im vorliegenden Fall würde die Familienzelle des Antragstellers aufgelöst, wenn einerseits der Vater ausgewiesen würde und die Mutter dann mit den vier Kindern alleine in Wirtzfeld wohnen bleiben müsste, sodass auch hier die Wahrung des Familienlebens nicht mehr gegeben ist bzw. das Wohl der Kinder nicht mehr gegeben ist.“

3.2.2 Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 8 der EMRK weist der Rat darauf hin, dass dieser Artikel, wie die antragstellende Partei auch selbst angibt, lautet wie folgt:

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei anführt, dass ihre Ehefrau im Besitz einer gültigen Anmeldebescheinigung (E-Karte) sei und die vier Kinder ordnungsgemäß in Belgien angemeldet seien, und dass die Familienzelle aufgelöst würde, wenn der Vater ausgewiesen würde und die Mutter dann mit den vier Kindern alleine in Belgien wohnen bleiben müsste, sodass die Wahrung des Familienlebens nicht mehr gegeben sei.

Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass die antragstellende Partei nirgends nachweist, dass ihre Ehefrau im Besitz einer gültigen Anmeldebescheinigung ist, dass dies auch aus der Verwaltungsakte nicht hervorgeht und dass zum Schriftsatz mit Anmerkungen der zweiten beklagten Partei sogar ein Beschluss vom 8. Juli 2009 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne

Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bezüglich der Ehefrau der antragstellenden Partei gefügt ist, wobei der Rat zwar nochmals betont, dass nirgends dem weiteren Verlauf des Verfahrens mit Bezug auf die Ehefrau nachgegangen werden kann.

Ferner merkt der Rat an, dass aus den Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 8 der EMRK hervorgeht, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens nicht absolut ist und dass Artikel 8 der EMRK einer rechtmäßigen Anwendung des Ausländergesetzes nicht im Wege steht (Staatsrat 9. Oktober 2001, Nr. 99 581). Der Rat stellt fest, dass der angefochtene Beschluss gesetzlich, nämlich im Ausländergesetz, vorgesehen ist, dass er einen der im Artikel 8 der EMRK aufgezählten möglichen Beschränkungszwecke anstrebt, da die Aufenthaltsvorschriften ein Mittel zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung des Landes sind und dass er in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, wobei als Ausgangspunkt gilt, dass es gemäß eines ständigen Prinzips des internationalen Rechts den vertragschließenden Staaten zusteht, die öffentliche Ordnung zu sichern, durch, mehr im Besonderen, die Einreise und der Aufenthalt von Nicht-Inländern zu regeln. Der Rat betont überdies, dass aus Artikel 8 der EMRK nicht geschlossen werden kann, dass ein Staat die Verpflichtung hat, die Wahl des Aufenthaltsorts eines Ausländers zu respektieren und ein Recht auf Familienzusammenführung oder Aufenthalt auf seinem Staatsgebiet zu erlauben (EGMR, Gül gg. die Schweiz, 19. Februar 1996). Nirgends in ihrem Antrag weist die antragstellende Partei auch nach, weshalb es für sie und ihre Familie unmöglich wäre, in Deutschland, das Land, von dem sie alle die Nationalität besitzen, ein Familienleben zu führen. Außerdem beinhaltet der angefochtene Beschluss kein absolutes Verbot, ins belgische Staatsgebiet einzureisen oder sich dort aufzuhalten; die antragstellende Partei muss jedoch die im Ausländergesetz auferlegten Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen (Staatsrat 4. Mai 2007, Nr. 170 806).

Dort, wo die antragstellende Partei noch auf verschiedene Entscheide des EGMR verweist, muss angemerkt werden, dass sie versäumt, anzugeben, in welcher Weise diese Entscheide eine Situation betreffen, die mit ihren vergleichbar ist und in welcher Weise sie deshalb sachdienlich sind.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten wird ein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK nicht plausibel gemacht.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention muss festgestellt werden, dass, unter Berücksichtigung des Sinnes, Inhalts und Wortlauts, die Bestimmungen dieses Artikels an sich nicht ausreichen, um anwendbar zu sein, ohne dass weitere Regelungen im Hinblick auf Präzisierung oder Vervollständigung notwendig sind. Dieser Bestimmung muss deshalb eine unmittelbare Wirkung untersagt werden, sodass die antragstellende Partei den unmittelbaren Verstoß gegen diese Bestimmung nicht dienlich anführen kann (Staatsrat 7. Februar 1996, Nr. 58 032; Staatsrat 1. April 1997, Nr. 65 754; Staatsrat 21. Oktober 1998, Nr. 76 554; Staatsrat 28. Juni 2001, Nr. 97 206). Dort, wo die antragstellende Partei in ihrem Replikschritsatz auf einen Beschluss des Gerichts Erster Instanz zu Brüssel verweist, um darzulegen, dass oben genannter Artikel 3 unmittelbare Wirkung habe, weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei in dieser Weise den Teil des zweiten Grundes, der sich auf Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention bezieht, in ihrem Replikschritsatz erweitert, ohne nachzuweisen, dass dieser Teil des Grundes von öffentlicher Ordnung ist und sie den nicht im Antrag anführen konnte. Solche Gründe können nicht in zulässiger Weise zum ersten Mal im Replikschritsatz angeführt werden (cf. Staatsrat 9. Dezember 2004, Nr. 138 290 und Staatsrat 9. Oktober 2003, Nr. 124 062). Außerdem versäumt die antragstellende Partei sowieso, anzugeben, um welchen Beschluss es genau geht und in welcher Weise dieser Beschluss eine Situation betrifft, die mit ihren vergleichbar ist und in welcher Weise er deshalb sachdienlich ist. Ein Verstoß gegen Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention kann nicht angenommen werden.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention, stellt der Rat fest, dass, abgesehen von der Frage, ob diese Bestimmung unmittelbare Wirkung hat, die antragstellende Partei nur anführt, dass der angefochtene Beschluss zur Folge haben werde, dass sie ihre Ehefrau und vier Kinder verlassen müsste, um ihre Niederlassung wieder in Deutschland zu beantragen, sodass sie dann getrennt von ihrer Familie leben müsste, was unweigerlich eine Missachtung des oben genannten Artikels 28 darstellen würde. Die antragstellende Partei weist mit dieser Darlegung jedoch nicht nach, in welcher Art und Weise der angefochtene Beschluss gegen

Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention, der sich auf das Recht auf Bildung bezieht, verstößt. Ein Verstoß gegen Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention kann dann auch nicht angenommen werden.

Der zweite Grund, in dem Maße, dass er zulässig ist, ist unbegründet.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziges Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am siebzehnten Januar zweitausendelf verkündet von:

Frau C. BAMPS,

Kammerpräsidenten,

Herr M. DENYS,

Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

C. BAMPS